

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für  
 Umwelt, Jugend und Familie  
 Stubenbastei 5  
 1010 Wien



Beilagen

LAD1-VD-57502/166

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug  
 32 3504/27-III/2/99

Bearbeiter (0 27 42) 200  
 Mag. Heißenberger

Durchwahl  
 2095

Datum

25. Mai 1999

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999)

Die NÖ Landesregierung hat am 25. Mai 1999 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Landeshauptmänner-Konferenz ersuchte mit Beschluss vom 10. März 1998 den Bund neuerlich, im Begutachtungsverfahren eine dem Vorhaben angemessene Frist von **mindestens 6 Wochen** einzuräumen, um den Ländern eine inhaltliche Prüfung zu ermöglichen.

Die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, sieht in ihrem Art. 1 Abs. 4 Z. 1 für derartige Entwürfe eine zwingende **Mindestfrist von 4 Wochen** (ab Zustellung der Entwürfe) vor; dabei ist es nach den Erläuterungen sehr wohl zulässig, längere Fristen zu gewähren, zumal Fristen entsprechend dem Umfang und den Auswirkungen des Vorhabens zu bemessen sind und eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Vorhaben erlauben sollen.

Im vorliegenden Fall wurde zwar die Mindestfrist von 4 Wochen gewahrt, doch lässt der **Umfang und die Komplexität** des vorliegenden Entwurfes eine eingehende Befassung innerhalb der gesetzten Frist nicht zu. Diese Problematik wird durch die zahlreichen Anknüpfungen an den derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, zusätzlich **erschwert**.

2. Durch die im Entwurf enthaltene Bestimmung des **§ 29 Abs. 16a**, welche bestimmte Anzeigepflichten regelt, durch die beabsichtigten Regelungen der **§§ 29c bis f**, welche die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen normieren, durch die Bestimmungen der **§§ 29g und 29h**, welche mobile Einrichtungen zur Behandlung von Abfällen und Altölen behandeln sowie durch die Neufassung der Strafbestimmungen im **§ 39** werden dem **Land Niederösterreich Mehrbelastungen** erwachsen. **Diese Mehrbelastungen** ergeben sich, wie noch näher darzulegen sein wird, auch aus Regelungen, die in den vorliegenden Entwurf aufgenommen wurden, **ohne dass es die zwingende Umsetzung von EG-Richtlinien erfordert**.
3. Der vorliegende Entwurf verweist, wie bereits dargelegt, in einer Reihe von Bestimmungen auf den derzeit zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird. Da zu erwarten ist, dass aufgrund des durchgeführten Begutachtungsverfahrens der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, noch in einzelnen Punkten abgeändert wird, sollte nach Ansicht der NÖ Landesregierung auf die **Richtigkeit** der beabsichtigten **Verweisungen** besonders Bedacht genommen werden.
4. Zu Z. 2:  
Die beabsichtigte Regelung des **§ 2 Abs. 14** unterwirft mobile Anlagen den Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes. Die gegenständlichen Bestimmungen ergeben sich **nicht** aus einer **zwingenden Umsetzung** von EG-Richtlinien. Sie stellen daher eine **Ausweitung des Anwendungsbereiches** des Abfallwirtschaftsgesetzes **ohne zwingende Notwendigkeit** dar. Im Sinne einer Deregulierung ist jede Ausweitung des An-

wendungsbereiches des Abfallwirtschaftsgesetzes auf Bereiche, die nicht zwingend einer Regelung bedürfen, seitens der NÖ Landesregierung abzulehnen.

5. Zu Z. 4:

Zu der beabsichtigten Regelung ist anzumerken, dass der Bundesgesetzgeber wegen der Mengenschwelle von 10 Tonnen pro Tag praktisch jede Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie den Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes unterwirft.

Die Regelungskompetenz des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle erstreckt sich nur so weit, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Der Anwendungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes wird durch die beabsichtigte Neufassung des § 29 Abs. 1 Z. 4 **ohne Behauptung oder Nachweis eines Bedürfnisses** nach der Erlassung einheitlicher Vorschriften derart erweitert, dass nahezu **kein Anwendungsbereich** für landesgesetzliche Regelungen mehr übrig bleibt.

Die beabsichtigte Regelung wird daher **abgelehnt**.

Die Regelung des § 29 Abs. 1 Z. 6 stellt bei der Beurteilung der Genehmigungspflicht auf ein Volumen ab. Dies steht in Widerspruch zu allen anderen Genehmigungstatbeständen des § 29 Abs. 1 AWG, welche Massengrenzen vorsehen.

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung sollte für die Festlegung der Genehmigungspflicht ein einheitliches Anknüpfungskriterium angestrebt werden.

6. Zu Z. 6:

Eine ausdrückliche Auflistung der vom Landeshauptmann bei der Erteilung der Genehmigung anzuwendenden Rechtsvorschriften wird ausdrücklich begrüßt.

7. Zu Z. 10:

Die Verwendung des Wortes „oder“ in der beabsichtigten Regelung des § 29 Abs. 7 Z. 5 sollte überdacht werden. Insbesondere sollte geprüft werden, ob nicht im Bescheid, mit dem eine Abfallbehandlungsanlage genehmigt wird, sowohl Maßnahmen

für die Unterbrechung des Betriebes als auch die Auflassung der Abfallbehandlungsanlage vorgesehen sein sollten.

8. Zu Z. 11:

Die beabsichtigten Regelungen verwenden die Begriffe „Betriebsbewilligung“ und „Betriebsgenehmigung“. Nach Ansicht der NÖ Landesregierung wäre eine einheitliche Terminologie wünschenswert.

9. Zu Z. 13:

Nach der beabsichtigten Bestimmung des § 29 Abs. 16 erster Satz ist der Landeshauptmann zuständige Behörde zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen sowie zur regelmäßigen Überwachung der Anlage aufgrund der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften.

Es wird angeregt zu überprüfen, ob nicht auch für die Behandlung nicht genehmigter Anlagen sowie für die erforderlichen Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes eine einheitliche Zuständigkeit geschaffen werden sollte.

10. Zu Z. 14:

Die beabsichtigte Bestimmung des § 29 Abs. 16a sieht für den Landeshauptmann eine Entscheidungsfrist **von 2 Monaten** vor. Diese Frist ist nach Ansicht der NÖ Landesregierung **zu kurz bemessen** und gewährleistet keine eingehende fachliche Auseinandersetzung mit den beabsichtigten Maßnahmen durch die Behörde.

Die vorgesehene Frist sollte daher **deutlich verlängert** werden und überdies klar gestellt werden, dass die Frist erst ab dem **Zeitpunkt des Vorliegens vollständiger Unterlagen** zu laufen beginnt.

11. Zu Z. 16:

Die beabsichtigte Bestimmung des § 29c Abs. 2 enthält Begriffsbestimmungen. Nach Ansicht der NÖ Landesregierung sollten die Begriffsbestimmungen gesammelt in einem Paragraphen am Beginn des Gesetzes zu finden sein.

- 5 -

Es wird daher angeregt zu überprüfen, ob nicht die gegenständlichen Begriffsbestimmungen aus systematischen Erwägungen im § 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes aufgenommen werden könnten.

Die beabsichtigte Bestimmung des § 29h sieht vor, dass der geplante Einsatz einer mobilen Einrichtung gemäß § 29g Abs. 1 dem Landeshauptmann unter Anschluss bestimmter Unterlagen anzuzeigen ist. Weiters ist vorgesehen, dass im Verfahren neben dem Antragsteller die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften Parteien sind. Über Einwendungen hat der Landeshauptmann bescheidmäßig abzusprechen. Die beabsichtigte Regelung des § 29h Abs. 3 sieht vor, dass wenn der Einsatz der mobilen Einrichtung nicht innerhalb von **8 Wochen** untersagt wird, die mobile Einrichtung am angezeigten Standort zum Einsatz kommen darf.

Durch die Festlegung einer derartig **kurzen Frist** ist die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens unter Achtung der Parteienrechte wohl kaum möglich.

Die vorgesehene Frist sollte daher **deutlich verlängert** werden.

12. Zu Z. 17 bis 20:

Durch die Aufnahme zusätzlicher Strafbestimmungen werden dem Land Niederösterreich Mehrbelastungen erwachsen.

Eine Abgeltung der zu erwartenden Mehraufwendungen durch den Bund ist nach Ansicht der NÖ Landesregierung jedenfalls erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, die sachliche Rechtfertigung der sehr hohen Mindeststrafen (insbesondere die Regelung des § 39 Abs. 1 lit. a AWG, welche eine Mindeststrafe von S 50.000,-- vorsieht) zu überdenken. In der Praxis musste festgestellt werden, dass wiederholt Übertretungen gesetzt wurden, welche **keine nennenswerten Gefährdungen** verursachten und dennoch mit **unangemessen hohen Geldstrafen** geahndet werden mussten.

## 13. Zu Z. 22:

Durch Anlage 1 I soll Anhang I.5 der IPPC-Richtlinie umgesetzt werden. Hiezu ist zu bemerken, dass die IPPC-Richtlinie ausschließlich die pro Tag zu behandelnde Menge als Grenze für die Genehmigungspflicht ansieht. Die Anknüpfung an Jahreskapazitäten ist nicht vorgesehen. Überdies dürfte die Schwelle von 25.000 m<sup>3</sup> in Z. 6 ein Schreibfehler sein, der zu korrigieren wäre.

## 14. Zu Z. 23:

Die beabsichtigte Bestimmung des Art. VIII Abs. 12 sieht vor, dass § 29 Abs. 16a, welche eine Anzeigepflicht für bestimmte Maßnahmen vorsieht, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten soll.

Es wird angeregt, die sachliche Rechtfertigung einer derartigen Regelung, insbesondere auch im Hinblick auf die für die Deponiebetreiber entstehenden Kosten, zu überprüfen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

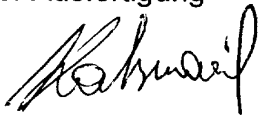
LAD1-VD-57502/166

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kahmair', is written below the text 'der Ausfertigung'.